



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] § 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

[REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeits-täglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 ESt-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 ESt-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur ESt-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebauten Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED] a 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeits-täglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 Est-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 Est-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur Est-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebauten Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED] a 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeitstäglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 Est-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 Est-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur Est-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebauten Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED] a 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeits-täglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 Est-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 Est-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur Est-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebautes Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED] § 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeits-täglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 ESt-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 ESt-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur ESt-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebauten Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED] § 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

[REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeits-täglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 Est-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 Est-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur Est-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebautes Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED] a 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeitstäglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 Est-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 Est-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur Est-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebauten Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu-legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwer-deschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grund-sätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächti-gten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buch-prüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung be-rechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwaltsge-sellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungs-gesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 



Finanzgericht Rheinland-Pfalz

Im Namen des Volkes

U r t e i l

In dem Finanzrechtsstreit

1. [REDACTED]

[REDACTED] a 56 a

-Kläger-

gegen

Finanzamt Germersheim
76715 Germersheim

-Beklagter-

wegen

Einkommensteuer 1997

Az.: 6 K 1024/00

Der 6. Senat des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz hat am 22. November 2001 unter Mitwirkung des Vorsitzenden Richters am Finanzgericht [REDACTED] des Richters am Finanzgericht [REDACTED] und der Richterin am Finanzgericht [REDACTED] sowie der ehrenamtlichen Richter [REDACTED]

für Recht erkannt:

- I. Unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 wird der Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin geändert, dass weitere Werbungskosten des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 279,-- DM abgezogen werden.
Die Berechnung der Steuer wird gemäß § 100 Abs. 2 Satz 2 FGO dem Finanzamt übertragen.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

- II. Die Kosten des Verfahrens werden den Klägern auferlegt.

Tatbestand:

Streitig ist der Abzug verschiedener Aufwendungen in einem Gesamtbetrag von 9.915,56 DM als Werbungskosten der Kläger bei ihren Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Die Kläger sind zur Einkommensteuer zusammenveranlagte Eheleute. Der 1960 geborene Kläger (Diplom-Ingenieur FH) ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 132.433,-- DM (Streitjahr 1997) bei der Firma [REDACTED] im Werk [REDACTED] als Leiter der Produktion in der Drehmomentwandlerfertigung angestellt. Seine 1965 geborene Ehefrau - die Klägerin - ist mit einem Jahresbruttoarbeitslohn von 63.758,-- DM als Beamtin (Amtmann) im [REDACTED] Amt der [REDACTED] beschäftigt. Die damals kinderlosen Eheleute wohnen in einem im August 1991 erworbenen Eigenheim (Gesamtwohnfläche: 136 qm) in [REDACTED]. Hier hatte sich der Kläger im 1. OG ein 17 qm großes Arbeitszimmer eingerichtet, dessen Aufwendungen er ab Beginn der Selbstnutzung zum 10. Dezember 1992 als Werbungskosten bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abzog. Für 1996 hatte das Finanzamt die hierauf entfallenden Aufwendungen von 3.656,-- DM in Anwendung des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG nicht mehr zum Abzug zugelassen.

Für das Streitjahr 1997 erkannte das Finanzamt von den neben arbeits-täglichen Pkw-Fahrten zu den Arbeitsstellen der Kläger (Kläger: 225 Tage, 49 Entfernungskilometer; Klägerin: 220 Tage, 16 Entfernungskilometer) geltend gemachten Werbungskosten des Klägers von 15.305,-- DM und der Klägerin von 517,-- DM, insgesamt 13.450,-- DM nicht an (Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999, Bl. 30; Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999, Bl. 51, jeweils ESt-Akte). Mit ihrer hiergegen gerichteten Klage begehren die Kläger die Berücksichtigung folgender, vom Finanzamt nicht anerkannter Beträge:

I. Für den Kläger:

1. Arbeitszimmer (7.403,10 DM)

Mit Vertrag vom 27. Dezember 1996 (Bl. 17 Est-Akte) hatte der Kläger von seiner Schwiegermutter [REDACTED] mit Wirkung ab 01. Januar 1997 zu einem monatlich in bar zu entrichtenden Warmmietzins von 200,-- DM ein Zimmer im Untergeschoß (Keller) ihres Wohnhauses in [REDACTED] [REDACTED] (nordöstlicher Stadtteil [REDACTED] zur Benutzung als Arbeitszimmer angemietet. Vereinbart war, dass für die Monate Januar und Februar 1997 die Miete im Gegenzug zu der vom Kläger an dem Zimmer durchzuführenden "Grundrenovierung und Neugestaltung" nicht zu entrichten war. Der Kläger will dieses Zimmer (17 qm) wöchentlich zweimal und gelegentlich an Wochenenden für jeweils bis zu zwei Stunden, im Einzelfall bis zu sechs Stunden, beruflich genutzt haben. Neben der Jahresmiete für 1997 von 2.000,-- DM machte der Kläger für 42 Pkw-Fahrten von seiner [REDACTED] Wohnung nach [REDACTED] einfache Entfernung: 19 km) 830,-- DM und für den Kauf von Baumaterialien 3.831,58 DM zuzüglich 741,52 DM an diesbezüglichen Besorgungsfahrten, also 4.573,10 DM, als Werbungskosten geltend (Bl. 16 Est-Akte 1997). Die "Baumaterialien" (Quittungen und finanzamtliche Aufstellung, Anlage 5 zur Est-Akte) wurden in verschiedenen Baumärkten in der Zeit vom 28. Dezember 1996 durchgängig über das ganze Jahr 1997 bis zum 29. Dezember 1997 erworben und beinhalten u.a. Bügeltisch, Bücher, Zeitschriften, Wassertechnik, Autozubehör, Sanitär, Abflussrohre, Zaun, Möbel, Eisenwaren, Holz, Drehtür, Camping, Jägerzaun, Spielsand, Tiefbaustoffe (im einzelnen: finanzamtliche Aufstellung).

2. Werkzeug/Arbeitszimmer (1.128,56 DM)

Zusätzlich zu den vorgenannten Kosten machte der Kläger in seiner Anlage 3 zur Einkommensteuererklärung 1997 Ausstattungsgegenstände für das Arbeitszimmer von 1.021,50 DM nebst Fahrtkosten von 107,06 DM zu deren Beschaffung im Gesamtbetrag von 1.128,56 DM geltend. Hierbei soll es sich u.a. um Halogenlampen (249,-- DM, in der Kaufquittung des Möbel-

hauses als "Einrichtungsartikel" bezeichnet), eine Stehlampe (264,-- DM), einen Lampensatz (269,-- DM, in der Kaufquittung als "Halogen-Set" bezeichnet), einen Briefordner für Schreibtisch (39,50 DM, in Quittung als "Einrichtungsartikel benannt), eine Aktenablage (35,-- DM, laut Quittungen handelt es sich um drei Gegenstände: "Journalbox", "Journal-Kiste" und "Chromkorb"), einen Schubkasten für Schreibtisch (66,-- DM) und eine "Abdeckhause für Schreibtisch und PC" (99,-- DM, in Quittung des Kaufhauses [REDACTED], Kurzwarenabteilung, als "Decke" genannt) handeln.

Während des Einspruchsverfahrens legte der Kläger dar, dass er die Einrichtungsgegenstände seines zuvor im Eigenheim befindlichen Arbeitszimmers, das er nunmehr zum Kinderzimmer umgebaut habe, ins gemietete Arbeitszimmer verbracht habe. Es habe sich hierbei um einen verschließbaren Rollo-Schrank, einen Rollschrank, ein Bücherboard, ein Hängeschränkchen, einen Sessel, einen Schreibtisch sowie einen Schreibtischstuhl gehandelt. Im Arbeitszimmer bewahre er Unterlagen der von ihm besuchten Fortbildungsseminare, Schulungsunterlagen der von ihm zu haltenden Seminare sowie Aufzeichnungen zur Personalentwicklung auf.

Die Kläger tragen vor, dass der Kläger als Leiter der Produktion für 180 Mitarbeiter verantwortlich sei. Am Standort [REDACTED] sei der Kläger daneben als "KAIZEN-Koordinator" und "KAIZEN-Trainer" eingesetzt. Hierbei handele es sich um eine Methodik zur Effizienzsteigerung in Bereichen der "Produktoffensive" bzw. der "Geschäftsprozessoptimierung". Der Kläger habe als diesbezüglicher Schulungsleiter entsprechende Schulungen vor- und nachzubereiten sowie zu dokumentieren. Die Protokolle umfassten 100 bis 200 Seiten. Alles dies erledige er nach Feierabend und an den Wochenenden im angemieteten Arbeitszimmer. Die Anmietung sei deshalb erfolgt, weil man Ende 1996 davon ausgegangen sei, dass sich Anfang 1997 Nachwuchs einstellen werde. Das häusliche Arbeitszimmer sei daher in ein Kinderzimmer umgebaut worden. Da sei Schwiegervater (ehemals [REDACTED]) seit 1989 Rentner sei, habe man dessen vormals als Arbeitszimmer benutzten Raum im Keller des Wohnhauses angemietet und

dorthin die Arbeitszimmer-Möbel aus der [REDACTED] Wohnung verbracht. Dort könne der Kläger ungestört arbeiten. Da das Zimmer dunkel getäfelt und mit Schallschutz-Schaumstoff versehen gewesen sei, habe man zur Schaffung eines angenehmen Umfeldes das Zimmer während des gesamten Jahres umgestaltet. Die in den Kaufquittungen benannten Bezeichnungen wie "Gartengeräte, Zaun, Möbel" seien irreführend, da hiermit ein Klappstuhl gemeint sei, der im Arbeitszimmer Platz gefunden habe. Dasselbe betreffe die "Außenleuchten" und das "Kunststoffrohr". Letzteres finde Verwendung als Stiftehalter. Die "Decke" werde zur Abdeckung der im Arbeitszimmer befindlichen Computeranlage verwandt, da bei längerer Abwesenheit die Geräte mit einer Staubschicht bedeckt gewesen seien. Da der Kläger über das Elsass zu seiner Arbeitsstätte fahre, befinde sich das Arbeitszimmer "quasi in der Verlängerung" der Fahrtstrecke. Er suche abends zunächst die Wohnung in [REDACTED] auf und fahre nach Einnahme des Abendessens später zum Arbeitszimmer nach [REDACTED].

Das Finanzamt führt hiergegen an: Es sei augenfällig, dass die Verlegung des klägerischen Arbeitszimmers erst zu einer Zeit erfolgt sei, als die Aufwendungen für das häusliche Arbeitszimmer nicht mehr abzugsfähig gewesen seien. Der erwartete Familienzuwachs sei erstmalig während des vorliegenden Klageverfahrens geltend gemacht worden. Auch bei einem zu erwartenden Familienzuwachs hätte dem Kläger im eigenen Haus genügend Raum zur Nutzung eines häuslichen Arbeitszimmers zur Verfügung gestanden. Es widerspräche der Lebenserfahrung, dass jemand in einem 19 km entfernt liegenden Ort ein Arbeitszimmer anmiete, während genügend Platz hierfür im eigenen Haus zur Verfügung stehe. Die Aufwendungen für den vorgeblichen Ausbau des angemieteten Arbeitszimmers betrafen Kaufgegenstände, die zur entsprechenden Renovierung als nicht geeignet erschienen, wie Zeitschriften, Autozubehör, Bügeltisch, Abflussrohre, Spielsand und Tiefbaustoffe. Zudem sei hinsichtlich der jeweils geltend gemachten Fahrtaufwendungen nicht glaubhaft, dass der Kläger, der in [REDACTED] arbeite, hierfür eigens von [REDACTED] nach [REDACTED] zum dortigen Baumarkt gefahren sei. Die dortigen Einkäufe seien zudem in der Mittagszeit erfolgt.

3. AfA Computer (843,-- DM)

Am 05. August 1997 erwarb der Kläger in [REDACTED] einen neuen Personal-Computer Pentium 200 Mhz mit 32 MB als Speicher (Windows 1995) nebst Tastatur für 1.899,-- DM. In die Bemessungsgrundlage zur AfA zog er einen am 16. Januar 1997 für 529,-- DM erworbenen "Beschleunigungsantrieb für Zusatzfestplatte (G-Laufwerk)" sowie am 20. Dezember 1997 für 99,95 DM erworbene Software, die auf der Kaufquittung als "Quake" bezeichnet ist, als "zusätzlichen Cache-Speicher" ein. Ausgehend von einer Nutzungsdauer von drei Jahren begehrt der Kläger für das Streitjahr eine AfA von 843,-- DM. Nachdem das Finanzamt ermittelt hatte, dass die Software "Quake" ein Computerspiel ist, haben die Kläger sich mit einer diesbezüglichen Kürzung der AfA einverstanden erklärt.

In dem im vom Finanzamt übersandten Vordruck zur Ausstattung des Computers (Bl. 47 Est-Akte) führte der Kläger aus, dass er den im angemieteten Arbeitszimmer befindlichen Computer an ca. 20 Stunden im Monat ausschließlich beruflich, z.B. zur Vorbereitung der von ihm zu erhaltenen Mitarbeiterseminare, als "KAIZEN-Trainer" nutze. Privat verwende er seine 1994 erworbene alte Anlage, die das Finanzamt seinerzeit anerkannt habe (AfA letztmalig in 1996: 1.047,-- DM).

Der Kläger macht geltend, dass Kenntnisse in der EDV unmittelbare Voraussetzung zur Erfüllung der ihm gestellten beruflichen Aufgaben seien.

Hingegen meint das Finanzamt, dass der Kläger die ausschließliche oder nahezu ausschließliche berufliche Veranlassung nicht nachgewiesen habe. Die von ihm installierten Programme (Windows 95, MS-Word, MS-Excel und MS-Power-Point) seien auch privat nutzbar. Ungewöhnlich sei auch der Kauf der Beschleunigerkarte im Januar 1997, obwohl der Computer erst im August 1997 erworben worden sei. Hierzu führt der Kläger aus, dass beim Kauf der Karte bereits festgestanden habe, dass er im August zu seinem

Geburtstag den neuen Computer erwerben werde. Der Kaufpreis sei im "Nachweihnachtsgeschäft" günstiger gewesen.

4. "Werkzeug" PC (391,73 DM)

In seiner Anlage 3 führte der Kläger Software und Zubehör für seinen PC im Gesamtbetrag von 318,73 DM zzgl. Pkw-Fahrten zu deren Beschaffung von 73,-- DM, also insgesamt 391,73 DM, auf.

II. Für die Klägerin: (147,56 DM)

Geltend gemacht werden Aufwendungen für die Anschaffung einer "Leder-business-Tasche zum Aktentransport" von 129,-- DM zzgl. Fahrtkosten zum Geschäft in [REDACTED] in Höhe von 18,56 DM. Die Kaufquittung vom 19. April 1997 weist unter der Artikel-Nr. 249.19251397 eine "Handt." aus. Nach telefonischer Rückfrage des Finanzamts bei der Verkäuferin, der Firma [REDACTED], soll es sich nach deren Auskunft um eine Damenhandtasche handeln.

Der klagende Ehemann hatte ausweislich seiner Einkommensteuererklärung am 27. Dezember 1997 in [REDACTED] einen "Pilotenkoffer" für 99,-- DM sowie am 19. Dezember 1997 in [REDACTED] eine Aktentasche für 139,-- DM erworben. Die Aufwendungen für beide Taschen hatte das Finanzamt als Werbungskosten des Klägers anerkannt.

Die Kläger machen unter Vorlage von Fotos (Hülle, Bl. 33 Prozessakte) geltend, dass es sich bei der streitbefangene Tasche der Klägerin tatsächlich um eine Aktentasche zum Transport von Akten handele.

Das Finanzamt beruft sich hingegen auf die telefonische Auskunft der Verkäuferin, dass die besagte Tasche eine Damenhandtasche sei. Die vorgelegten Fotos zeigten offensichtlich eine andere als die von der Klägerin erworbenen Tasche.

Die Kläger beantragen,

unter teilweiser Aufhebung der Einspruchsentscheidung vom 10. Dezember 1999 den Einkommensteuerbescheid 1997 vom 25. Januar 1999 dahin zu ändern, dass weitere Werbungskosten bei den Einkünften des Klägers aus nichtselbständiger Arbeit von 9.766,39 DM und der Klägerin von 147,56 DM berücksichtigt werden.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er verbleibt bei seiner Auffassung, dass die Kläger den ihnen obliegenden Nachweis schuldig geblieben seien, dass die streitbefangenen Aufwendungen ausschließlich oder nahezu ausschließlich beruflich veranlasst gewesen seien. Es sei vielmehr davon auszugehen, dass die Kläger versuchten, privat veranlasste Aufwendungen steuermindernd unterzubringen.

Mit Schriftsatz vom 05. November 2001 haben die Kläger mitgeteilt, dass das "auswärtige Arbeitszimmer" seit Januar 2001 nicht mehr genutzt werde.

Die Beteiligten haben übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet (§ 90 Abs. 2 FGO).

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist nur in geringem Umfang begründet.

Die geltend gemachten Aufwendungen für das vorgeblich angemietete Arbeitszimmer von 7.403,10 DM sind nicht als Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 Satz 1 EStG) zu berücksichtigen. Ein außerhalb des eigenen häuslichen Bereichs zu Arbeitszwecken angemieteter Raum fällt zwar mangels Vorliegen des gesetzlichen Merkmals "häuslich" nicht unter das Abzugsverbot des § 9 Abs. 5 i.V.m. § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG. Voraussetzung für den diesbezüglichen Werbungskostenabzug ist jedoch zum einen, dass die Anmietung ausschließlich aus beruflichen Gründen, also zur Erfüllung von beruflichen Aufgaben erfolgt ist und zum anderen, dass - wie bei allen Verträgen zwischen nahen Angehörigen - das Mietverhältnis bürgerlich-rechtlich wirksam vereinbart ist und sowohl die Gestaltung als auch die Durchführung des Vereinbarten dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen (sogen. Fremdvergleich). Außerdem darf der Vertragsabschluss nicht einen Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten des Rechts im Sinne des § 42 AO darstellen. Im Streitfall haben es die Kläger nicht vermocht, mit hinreichender Sicherheit glaubhaft zu machen, dass die Anmietung des Zimmers aus berufliche Gründe erfolgt ist. Der Senat ist vielmehr in Würdigung aller Gesamtumstände zu der Überzeugung gelangt, dass das Mietverhältnis ausschließlich zum Schein deshalb erfolgt ist, um die steuerliche Abzugsfähigkeit des Arbeitszimmers zu erreichen (§ 41 Abs. 2 Satz 1 AO i.V.m. § 117 BGB) bzw. ein Missbrauch rechtlicher Gestaltungsmöglichkeiten (§ 42 AO) vorliegt. Abgesehen hiervon vermag er bei den weitaus überwiegenden Aufwendungen keine hinreichende Verknüpfung mit der Herrichtung des Zimmers als Arbeitsraum zu erkennen.

Die Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers kann aus berufsbedingten Gründen dann in Betracht kommen, wenn das Vorhandensein eines Arbeitszimmers für die Erwerbstätigkeit notwendig erscheint und für die hiernach erforderliche Einrichtung eines Arbeitszimmers entweder keine

ausreichenden und geeigneten Räumlichkeiten in der eigenen Wohnung zur Verfügung stehen oder die Eigenart des Berufs (z.B. Einsatzbereitschaft; Nachtarbeit) bzw. die Entfernung zum Wohnort, die Anmietung eines Raumes in der Nähe der Arbeitsstätte erforderlich macht (vgl. BFH-Beschluss vom 06. November 1986 VI B 39/86, BFH/NV 1987, 167). Die in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG zum Ausdruck gekommene gesetzliche Wertung, dass Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer nur dann steuerlich abzugsfähig sind, wenn ein solches für die Berufsausübung erforderlich ist, ist jedenfalls dann auf außerhäusliche, angemietete Arbeitszimmer übertragbar (vgl. insoweit BFH-Urteil vom 27. September 1996 VI R 47/96, BStBl II 1997, 68), wenn dessen Aufwendungen eine Berührung mit der Lebensführung aufweisen oder in eine Sphäre anfallen, die sich einer sicheren Nachprüfung durch Finanzverwaltung oder Finanzgericht entzieht (vgl. auch: Urteil des BVerfG vom 07. Dezember 1999 - 2 BvR 301/98, BStBl II 2000, 162, 167). Dies ist im Streitfall gegeben. Es kann nämlich für die steuerliche Abzugsfähigkeit der Aufwendungen für ein Arbeitszimmer keinen Unterschied machen, ob sich das Arbeitszimmer im eigenen häuslichen Bereich oder im häuslichen Bereich eines nahen Angehörigen befindet. Denn die Eingebundenheit des Arbeitszimmers in dessen Privatsphäre rechtfertigt es, die steuerliche Anerkennung der Aufwendungen an das Erfordernis der Notwendigkeit zu knüpfen (vgl. auch Urteil des FG Düsseldorf vom 04. März 1999, DStRE 1999, 461). Der Beruf des Klägers als Produktionsleiter lässt zwar - unbeschadet der in § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Sätze 2 und 3 EStG enthaltenen Regelungen - das Halten eines Arbeitszimmers auch in Anbetracht der von ihm geleisteten Mitarbeiterschulungen grundsätzlich als erwerbsbezogen erscheinen. Nicht erforderlich ist jedoch die Anmietung eines außerhäuslichen Raumes in einer Entfernung von 19 km von dem Wohnort, bei dessen Erreichen von [REDACTED] über die [REDACTED] die gesamte [REDACTED] von Westen nach Nordosten hin durchquert werden muss. Denn das von dem Kläger und seiner Ehefrau bewohnte Haus in [REDACTED] beinhaltet mit einer Gesamtwohnfläche von 136 qm neben anderen Wohnräumlichkeiten im Obergeschoß zwei "Kinderzimmer" und ein ausgebauten Dachgeschoß von rd. 25 qm. Außerdem werden Kellerräumlichkeiten vorhan-

den sein. Raum für ein häusliches Arbeitszimmer ist daher in ausreichendem Maße vorhanden. Tatsächlich hatte der Kläger auch bis zum 31. Dezember 1996 in diesem Wohnhaus ein - bis einschließlich 1995 steuerlich berücksichtigtes - Arbeitszimmer von 17 qm.

Die von den Klägern dargelegten Gründe zur Anmietung eines außerhäuslichen Arbeitszimmers überzeugen dagegen nicht. Es mag sein, dass die Kläger zu Anfang des Streitjahres Familienzuwachs erwartet haben und daher der Kläger seinen bislang als Arbeitszimmer genutzten Raum zum Kinderzimmer umgestaltet hat. Indes wäre dennoch genügend weiterer Raum vorhanden gewesen. Insbesondere vermag das Gericht nicht nachzuvollziehen, dass der Kläger ein im 19 km entfernt liegenden und im Keller des dortigen Hauses befindlichen Raum mit einem nicht unerheblichen Kostenaufwand umgebaut haben will, obwohl eigene Räumlichkeiten, sei es im ausgebauten Dachgeschoß oder seien es die als "Kinderzimmer" bezeichneten Räume, oder sei es - gleichfalls - im Keller des klägerischen Anwesens, hinreichend zur Verfügung standen. Hinzu kommt, dass sich offensichtlich die "alte" Computeranlage weiterhin im klägerischen Haus befindet. Unerfindlich ist, warum nicht an dessen Standort auch beruflich gearbeitet werden kann. Der klägerische Hinweis auf "Kindergeräusche" bzw. auf Abstand von der Familie zum ungestörten Arbeiten, überzeugt das Gericht nicht. Vielmehr lässt der Umstand, dass dem Kläger wegen der ab 01. Januar 1996 geltenden Neuregelung zum häuslichen Arbeitszimmer der diesbezügliche Werbungskostenabzug versagt wurde (Einkommensteuerbescheid 1996 vom 02. Dezember 1997 und Einspruchsentscheidung vom 14. August 1998), darauf schließen, dass die vorgebliche Verlagerung des Arbeitszimmers zum 01. Januar 1997 in den Kellerraum des 19 km vom Wohnort entfernt liegenden schwiegerelterlichen Hauses nur vorgeschoben ist, um den steuerlichen Abzug zu erreichen. Das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ist nach Überzeugung des Senats aus "Gefälligkeitsgründen" abgeschlossen worden, also zum Schein eingegangen. Es ist daher nicht anzuerkennen.

Aber selbst wenn das Mietverhältnis mit der Schwiegermutter ernsthaft vereinbart worden wäre, ist es als Umgehungsgeschäft nach § 42 AO nicht der Besteuerung zugrunde zu legen. Zwar ist es dem Steuerpflichtigen nicht verwehrt, seine rechtlichen Verhältnisse so zu gestalten, dass sich eine geringere steuerliche Belastung ergibt; dementsprechend begründet noch nicht jede allgemein nicht übliche Gestaltung die Vermutung für einen Rechtsmissbrauch des Steuerpflichtigen (BFH-Urteil vom 10. Oktober 1991 XI R 1/86, BStBl II 1992, 239). Hier ist jedoch die Eingehung des Mietverhältnisses äußerst ungewöhnlich und ausschließlich darauf gerichtet, das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Nr. 6 b Satz 1 EStG zu unterlaufen. Eine Rechtfertigung durch wirtschaftliche oder sonst beachtliche nichtsteuerliche Gründe findet sich nicht (vgl. auch BFH-Beschluss vom 01. Februar 2000 IX B 154/99, BFH/NV 2000, 945). Dies zeigen nicht zuletzt auch die geltend gemachten "Renovierungsaufwendungen", die eine Fülle von Aufwendungen für Gartengeräte, Autozubehör, Bücher und Zeitschriften sowie Abflussrohre, also Gegenstände beinhalten, die für die Herrichtung eines - bereits vorhandenen, als Arbeitszimmer vom Schwiegervater benutzten Raum - zu einem Arbeitszimmer objektiv nicht geeignet sind. Die Kostenbelege weisen darüberhinaus Einkäufe durchgängig über das gesamte Streitjahr auf, zuletzt vom 29. Dezember 1997 über "Tapeten und Holz", "Abflussrohre" und vom 30. Dezember 1997 über "Innenfarben". Während der Kläger zunächst behauptet hatte, die Renovierung sei in den Monaten Januar und Februar 1997 erfolgt, wird nunmehr dargelegt, er habe diese nach und nach durchgeführt. Hierbei erhebt sich allerdings die Frage, wann er bei Durchführung dieser Arbeiten berufsbezogen im Arbeitszimmer gearbeitet haben will. Die Art der erworbenen Gegenstände deutet eher darauf hin, dass der Erwerb im Zusammenhang mit der in 1996 erfolgten Garagenerrichtung sowie mit der Gartengestaltung seines Hauses im Zusammenhang stand.

Ebensowenig sind die klägerischen Aufwendungen "Werkzeug/Arbeitszimmer" zu berücksichtigen. Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 EStG liegen nicht vor. Die in diesem Zusammenhang eingereichten Kaufbelege weisen vielmehr auf Gegenstände der allgemeinen Lebensführung hin,

deren Kosten nach § 12 Nr. 1 EStG vom Abzug ausgeschlossen sind. Dasselbe gilt auch für die Decke, die der Kläger zur Abdeckung seiner Computeranlage verwendet haben will. Dieser Darlegung folgt der Senat nicht.

Die Aufwendungen für die Anschaffung der neuen Computeranlage sind hingegen über die zeitanteilige AfA (§§ 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 7, 7 Abs. 1 EStG) anteilig, nämlich soweit die geschätzte berufliche Nutzung betroffen ist, als Werbungskosten des Klägers zu berücksichtigen. Bei einer häuslichen Computeranlage handelt es sich zwar in der Regel nicht um ein typisches Arbeitsmittel im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 Satz 1 EStG, sondern um ein sogen. gemischtgenutztes Wirtschaftsgut, das wegen seiner vielseitigen Verwendbarkeit sowohl privat als auch beruflich genutzt werden kann. Anders ist es dagegen, wenn feststeht, dass der Computer seiner Art nach zur konkreten Berufsausübung bestimmt und geeignet ist und auch so gut wie ausschließlich beruflich tatsächlich verwendet wird (BFH-Urteile vom 15. Januar 1993 VI R 98/88, BStBl II 1993, 348; vom 22. September 1995 VI R 40/95, BFH/NV 1996, 207). Für den Umfang der beruflichen Verwendung obliegt dem Steuerpflichtigen die Feststellungslast. Im Streitfall handelt es sich zwar nicht um einen typischen Spielecomputer; dennoch ist er nach seiner technischen Ausstattung incl. der installierten Programme gleichermaßen beruflich wie privat nutzbar. Im Hinblick darauf, dass der Kläger - nach seiner Darlegung - Mitarbeiterschulungen durchführt, für die er Unterlagen und Berichte zu erstellen hat, geht der Senat zwar von einer berufsbezogenen Nutzung aus. Er folgt dem Kläger aber nicht darin, dass eine private Verwendung nicht stattfindet, da dies über die alte Computeranlage geschehe. Eine solche Handhabung entspricht nicht der Lebenswirklichkeit. Es kann auch nicht von einer ausschließlichen oder nahezu ausschließlichen beruflichen Verwendung der neuen Computeranlage ausgegangen werden. Der Kläger übt zwar einen Beruf aus, bei dem Computerkenntnisse erforderlich sind. Dies stellt allerdings in der heutigen Berufswelt keine Besonderheit dar. Die Berufstätigkeit des Klägers als Produktionsleiter erfordert weder eine häusliche Texterstellung oder Textbearbeitung noch etwa die häusliche Erstellung von Computerprogrammen.

Letztere sind für den Kläger im Betrieb vorgegeben. Der Umstand, dass der Kläger diverse Computerzeitschriften wie bspw. "Chip", "Computer-Live" etc. erwirbt (vgl. Einspruchsentscheidung von 1996), lässt vielmehr auf ein erhebliches privates Interesse im EDV-Bereich schließen.

Im Hinblick darauf, dass die Finanzverwaltung nunmehr auch bei einer nicht unerheblichen privaten Nutzung einer Computeranlage eine schätzweise Aufteilung der Aufwendungen für zulässig erachtet (vgl. bspw. Erlass des Finanzministeriums NRW vom 08. Dezember 2000, DB 2001, 231 sowie Verfügung der OFD Koblenz vom 18. Januar 2001) und die private Nutzung von betrieblichen Personalcomputern durch § 3 Nr. 45 EStG 2001 steuerbefreit wurde, vertritt der Senat in Übereinstimmung mit den Entscheidungen des hiesigen Finanzgerichts vom 08. Mai 2001 - 2 K 1564/00 und vom 24. September 2001 - 5 K 1249/00, die Auffassung, dass das sog. Aufteilungs- und Abzugsverbot des § 12 Nr. 1 Satz 2 EStG dem Abzug des beruflich veranlassten Teils der Aufwendungen nicht (mehr) entgegensteht (so auch: Schmidt/Drenseck, EStG, 20. Aufl., § 9 Rz. 175 "Computer"). Ist - wie hier - der Umfang der beruflichen und privaten Nutzung ungewiss und ergeben sich auch keine Anhaltspunkte, etwa durch Führung einer Zeiterfassungs- bzw. Strichliste, für eine anderweitige Aufteilung, so meint der Senat, dass - in Anlehnung an die in § 15 Abs. 1 a UStG enthaltene Vorsteuerabzugsbeschränkung beim Erwerb auch privat genutzter Fahrzeuge - im Wege einer griffweisen Schätzung 50 % der Aufwendungen zum Werbungskostenabzug zuzulassen sind. Die hiernach zu berücksichtigenden Anschaffungskosten sind - gekürzt um das "Quake"-Spiel von 99,95 DM und um den bereits am 16. Januar 1997 erworbenen Beschleunigerantrieb von 529,-- DM mit 1.899,-- DM anzusetzen. Hinsichtlich des Beschleunigerantriebs vermag das Gericht der Darlegung der Kläger, dieser sei in Erwartung des im August 1997 zu erwerbende Computers aus Kostengründen bereits am 16. Januar 1997 gekauft worden, nicht zu folgen.

Da die Anlage erst in der zweiten Jahreshälfte erworben wurde, kann lediglich eine Halbjahres-AfA berücksichtigt werden. Entsprechend der ab 1997 bis einschließlich 2000 gültigen amtlichen AfA-Tabelle (BStBl I

1997, 376) beträgt die Nutzungsdauer für Personalcomputer vier Jahre (vgl. laufende Nr. 6.13.3.2), so dass weitere Werbungskosten des Klägers von 119,-- DM anzusetzen sind (Anschaffungskosten: 1.899,-- DM, davon 50 % beruflich = 949,50 DM; verteilt auf 4 Jahre: 237,38 DM, davon 1/2-Jahres-AfA für 1997: 118,69 DM; aufgerundet: 119,-- DM).

Das "Werkzeug" für den Computer (Software etc.) kann ebenfalls zu 1/2 der Anschaffungskosten als Werbungskosten berücksichtigt werden. Hierbei scheiden allerdings die Fahrtkosten aus. Der Senat folgt nicht der klägerischen Behauptung, dass insoweit Aufwendungen für spezielle Pkw-Fahrten entstanden sind. Somit sind weitere 160,-- DM abzugsfähig (1/2 von 318,73 DM).

Die geltend gemachten Aufwendungen der Klägerin von 129,-- DM für die Anschaffung der sogen. Business-Tasche zuzüglich 18,56 DM an Fahrtaufwendungen sind als Lebensführungskosten (§ 12 Nr. 1 EStG) vom Werbungskostenabzug ausgeschlossen. Ausweislich der Kaufquittung und der Bestätigung der Verkäuferin des Geschäfts handelt es sich eindeutig um eine Damenhandtasche und nicht um eine Tasche zum Aktentransport. Auf Anfrage des Gerichts hat der Geschäftsführer am 02. November 2001 telefonisch mitgeteilt, dass der Lieferant der Tasche ausschließlich Damenhandtaschen herstelle. Es sei ausgeschlossen, dass es sich um eine Aktentasche handele. Hierin ändern die vorgelegten Fotos nichts. Bei der abgebildeten Tasche mag es sich vielmehr um die vom Kläger für 139,-- DM am 19. Dezember 1997 erworbene Aktentasche handeln, deren Aufwendungen als Werbungskosten des Klägers anerkannt wurden.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 136 Abs. 1 Satz 3 FGO, da das Finanzamt nur zu einem geringen Teil unterlegen ist.

Da die Beteiligten übereinstimmend auf mündliche Verhandlung verzichtet haben, ist die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergangen (§ 90 Abs. 2 FGO).

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision in diesem Urteil kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils bei dem Bundesfinanzhof schriftlich einzu legen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen. Der Beschwerdeschrift soll eine Abschrift oder Ausfertigung des angefochtenen Urteils beigelegt werden. Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des vollständigen Urteils zu begründen. Auch die Begründung ist bei dem Bundesfinanzhof einzureichen. In der Begründung muss dargelegt werden, dass die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder, dass die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Bundesfinanzhofs erfordert oder dass ein Verfahrensfehler vorliegt, auf dem das Urteil des Finanzgerichts beruhen kann.

Bei der Einlegung und Begründung der Beschwerde muss sich jeder Beteiligte durch einen Steuerberater, einen Steuerbevollmächtigten, einen Rechtsanwalt, einen niedergelassenen europäischen Rechtsanwalt, einen Wirtschaftsprüfer oder einen vereidigten Buchprüfer als Bevollmächtigten vertreten lassen. Zur Vertretung berechtigt sind auch Steuerberatungsgesellschaften, Rechtsanwalts gesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie Partnerschaftsgesellschaften, die durch einen der in dem vorherigen Satz aufgeführten Berufsangehörigen tätig werden. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie durch Diplomjuristen im höheren Dienst vertreten lassen.

Der Bundesfinanzhof hat die Postanschrift: Postfach 86 02 40, 81629 München, und die Hausanschrift: Ismaninger Str. 109, 81675 München, sowie den Telefax-Anschluss: 089/9231-201.

Lässt der Bundesfinanzhof aufgrund der Beschwerde die Revision zu, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. Der Einlegung einer Revision durch den Beschwerdeführer bedarf es nicht. Innerhalb eines Monats nach Zustellung des Beschlusses des Bundesfinanzhofs über die Zulassung der Revision ist jedoch bei dem Bundesfinanzhof eine Begründung der Revision einzureichen. Die Beteiligten müssen sich auch im Revisionsverfahren nach Maßgabe des dritten Absatzes dieser Belehrung vertreten lassen.

gez. 

gez. 

gez. 